

73. Was ist unter der Vorsichbleistung zur Unzucht durch Vermittelung zu verstehen?

St.G.B. §. 180.

I. Straffenat. Ur. v. 1. Februar 1890 g. L. Rep. 3424/89.

I. Landgericht Düsseldorf.

## Gründe:

Die thatsächliche Feststellung des Urtheiles ergibt, daß die Angeklagten aus Eigennutz ihre Wirtschaftsräumlichkeiten lieberlichen Dirnen unter der Voraussetzung geöffnet haben, daß sie daselbst von Herren zur Ausübung geschlechtlicher Unzucht aufgesucht werden würden, und daß dies auch geschehen sei. Die Angeklagten sind jedoch von der gegen sie erhobenen Anklage wegen Kuppelei freigesprochen worden, weil sie die Ausübung der Unzucht in ihren Räumen nicht gestattet hätten und sonach ein Vorschubleisten zur Unzucht durch Gewähren von Gelegenheit zu derselben nicht vorliege. Ebenso soll aber auch, wie das Urtheil ohne nähere Begründung annimmt, eine Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittelung nicht stattgefunden haben. Allein die eigene Feststellung des Urtheiles ergibt den in der letzteren Auffassung enthaltenen Rechtsirrtum. Denn unter der Vorschubleistung zur Unzucht durch Vermittelung versteht das Gesetz die Ermöglichung der persönlichen Annäherung der betreffenden Personen zum Zwecke der Ausübung der Unzucht, mag auch hiermit die Überlassung einer Örtlichkeit zum Zwecke dieser Ausübung nicht verbunden werden. Die Ermöglichung der Annäherung der betreffenden Herren und lieberlichen Dirnen zum Zwecke der Ausübung der Unzucht fällt aber den Angeklagten unzweifelhaft zur Last, und es kann hiernach keine Bedeutung beanspruchen, daß sie dieselbe in ihren Räumlichkeiten nicht ausgeübt haben wollten. Ebensovienig erscheint es von Bedeutung, ob es wirklich zu einer Ausübung der Unzucht gekommen ist, weil das Vergehen bereits durch die Gewährung besserer Bedingungen zu deren Ausübung vollendet ist. Hiernach war das Urtheil in Gemäßheit der von dem Staatsanwalte ergriffenen Revision aufzuheben.